OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702386/5/JK

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des M F, unbekannter Aufenthalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25.01.2023, GZ: BHRI/922120001871/22, wegen Übertretung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25.01.2023, GZ: BHRI/922120001871/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 13.01.2022, 14:30 Uhr
   Ort: 4910 Ried im Innkreis, Weberzeile 1

Sie haben zum oben angeführten Zeitpunkt im Einkaufszentrum Weberzeile in Weberzeile 1, 4910 Ried im Innkreis, den Kundenbereich einer Betriebsstätte betreten und dabei keine Maske gem. § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl aufgrund der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022, zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) in geschlossenen Räumen eine Maske gem. § 2 Abs. 1 leg.cit. zu tragen war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 6 Abs. 4 iVm. § 2 Abs 1 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, die Maskentragepflicht bzw. das angefochtene Straferkenntnis widerspreche dem Grundrecht der körperlichen und geistigen Unversehrtheit gemäß Art 3 GRCH.

I.3. Mit Schreiben vom 10.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits

aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Anzeige der PI Ried im Innkreis vom 21.01.2022, GZ: PAD/22/00083733/001/VStV, wurde dem Bf folgender Vorwurf gemacht:
„Sie haben zum angeführten Zeitpunkt das Einkaufszentrum ‚Weberzeile', sowie darin befindliche Geschäfte, in 4910 Ried im Innkreis, Weberzeile 1 einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl aufgrund der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022, in der Zeit vom 11.01.2022 bis 20.01.2022 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Sie verwendeten überhaupt keine Geschichtsmaske."
[Anzeige vom 21.01.2022, GZ: PAD/22/00083733/001/VStV]

Mit Strafverfügung vom 01.02.2022, GZ: BHRI/922120001871/22, verhängte die belangte Behörde über den Bf gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wie folgt:
„[…]

1.	Datum/Zeit:	13.01.2022, 14:30 Uhr
	Ort:	4910 Ried im Innkreis, Weberzeile 1
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben zum oben angeführten Zeitpunkt im Einkaufszentrum Weberzeile in Weberzeile 1, 4910 Ried im Innkreis, den Kundenbereich einer Betriebsstätte betreten und dabei keine Maske gem. § 1 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl aufgrund der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022, zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) in geschlossenen Räumen eine Maske gem. § 1 Abs. 1 leg.cit. zu tragen war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 6 Abs. 4 iVm. § 1 Abs 1 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022
[…]"
[Strafverfügung vom 01.02.2022, GZ: BHRI/922120001871/22].

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [Straferkenntnis vom 25.01.2023, GZ: BHRI/922120001871/22].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 6/2022, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
[…]

Kundenbereiche

§ 6. […]
(4) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.
[…]“

§ 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, lautet auszugsweise:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
[…]
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

§ 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 8. […]
(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[…]“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Zur Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat gehört neben der Umschreibung der Tathandlung und der Anführung des Tatortes auch die Angabe der Tatzeit (vgl. VwGH 08.08.2008, 2006/09/0145; 19.03.2014, 2013/09/0030).

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 25.07.2016, Ra 2014/02/0034). Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte

rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2.2. Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß § 6 Abs 4 6. COVID-19-SchuMaV von Kunden beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) in geschlossenen Räumen eine Maske iSd § 2 Abs 1 leg.cit. zu tragen war. Diese Bestimmung unterscheidet somit zwischen dem Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten und dem Betreten der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten. Dem Bf ist diesbezüglich ein konkreter Vorwurf zu machen.

III.2.3. Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe zum angeführten Zeitpunkt im Einkaufszentrum Weberzeile in 4910 Ried im Innkreis, Weberzeile 1, den Kundenbereich einer Betriebsstätte betreten und dabei keine Maske gemäß § 2 Abs 1 leg.cit. getragen, obwohl aufgrund der 6. COVID-19-SchuMaV zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) in geschlossenen Räumen eine Maske gemäß § 2 Abs 1 leg.cit. zu tragen gewesen sei.

Dem Bf wird somit das Betreten einer bestimmten Betriebsstätte bzw. eines bestimmten Geschäfts im Einkaufszentrum Weberzeile ohne Maske vorgeworfen, ohne jedoch anzuführen, welches Geschäft damit konkret gemeint ist. Zumal der Anzeige der PI Ried im Innkreis entnommen werden kann, dass der Bf mehrere im Einkaufszentrum Weberzeile befindliche Geschäfte ohne Maske betreten habe, ist die Bezeichnung des konkreten Geschäfts im Spruch des Straferkenntnis jedoch erforderlich, damit der Bf seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Welches konkrete Geschäft bzw. welche konkreten Geschäfte der Bf zur Tatzeit ohne Maske betreten habe, kann dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht entnommen werden und liegen diesbezüglich auch keinerlei Ermittlungsschritte der belangten Behörde vor.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 25.07.2022, Ra 2021/08/0069; 08.03.2023, Ra 2022/03/0103).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung

in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Selbst wenn feststehen würde, welches Geschäft bzw. welchen Kundenbereich welcher Betriebsstätte der Bf zur Tatzeit am Tatort ohne Maske betreten habe, wäre das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass er um eine konkrete Betriebsstätte, die der Bf ohne Maske betreten habe, korrigiert wird, zumal damit dem Bf die konkrete Tathandlung erstmalig vorgeworfen werden würde.

III.2.4. In der Begründung des Straferkenntnisses wird dem Bf – im Gegensatz zum Spruch – vorgeworfen, dass er zur Tatzeit am Tatort das Einkaufszentrum Weberzeile selbst als bauliche Verbindung von Betriebsstätten (und nicht den Kundenbereich einer Betriebsstätte, somit ein bestimmtes Geschäft) betreten habe, ohne die nach den damaligen Bestimmungen erforderliche Maske zu tragen. Eine Bestrafung des Bf kann jedoch auch nicht auf diesen Vorwurf gestützt werden, zumal nach der oben zitierten Rechtsprechung die Umschreibung der Tat bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung so präzise zu sein hat, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und das angefochtene Straferkenntnis darüber hinaus auch außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ergangen ist (vgl. VwGH 25.08.2022, Ra 2020/11/0060).

Selbst wenn im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge „obwohl aufgrund der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022, zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) in geschlossenen Räumen eine Maske gem. § 2 Abs. 1 leg.cit. zu tragen war.“ angeführt ist, handelt es sich dabei lediglich um die Wiedergabe der verba legalia und wurde dem Bf damit nicht konkret vorgeworfen, zur Tatzeit am Tatort das Einkaufszentrum Weberzeile als bauliche Verbindung von Betriebsstätten ohne Maske betreten zu haben.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit eine Korrektur des Spruches dahingehend, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort nicht den Kundenbereich einer Betriebsstätte im Einkaufszentrum Weberzeile, sondern das Einkaufszentrum selbst als Verbindungsbauwerk ohne Maske betreten habe, verwehrt.

Im Ergebnis war das Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner